

ist also auf über 160 000 RM zu schätzen. Der Wehrbeitragswert des gesamten Anwesens betrug 330 000 RM. Der Einheitswert ist allmählich bis auf 98 400 RM herabgesetzt worden. Die Eigentümerin hofft, 150-160 000 RM zu erzielen. Doch ist wohl zweifelhaft, ob die Preisbildungsstelle diesen Preis genehmigen wird (Der im hier beiliegenden Angebot der Firma Sorger, Buth und Koschig genannte Preis von 180 000 RM ist nicht massgeblich). Die Belastung des Anwesens beträgt 300 RM monatlich. Es ist wohl sicher, dass es sich hier um eine selbstbunter den augenblicklich gegebenen Umständen aussergewöhnlich günstiges und preiswertes Angebot handelt. Der zu erwartende Preis ist, auch wenn er den genannten Betrag erreichen sollte, sehr niedrig. Und die Staatskosten würden durch ihn auch wohl mehr formal als tatsächlich belastet werden, da die Eigentümerin des Hauses im Laufe dieses Jahres auswandern will und demnach infolge der Sperre des Transfers nicht in Besitz der Kaufsumme gelangen kann.

Eine besondere Sachlage ergibt sich noch aus Folgendem. Das Objekt ist mir bekannt geworden durch die Maklerfirma Sorger, Buth und Koschig (vgl. Angebot in Beilage E), die demgemäss im Falle eines Abschlusses Anspruch auf die gesetzliche Provision erheben wird. Die Eigentümerin erklärt, nicht diese Firma beauftragt zu haben sondern Herrn Felix Schwarz, Liquidator der Bankfirma Schlesinger (Anschrift: Jägerstrasse 55), der seinerseits keine Provision beabsprucht, aber von der Eigentümerin wohl eine billige Entschädigung erhalten soll. Sie ist ihrerseits bereit, zwecks Befriedigung beider Seiten die gesetzliche Provision von 3 % um 1 % zu erhöhen, vorausgesetzt, dass die zu erzielende Kaufsumme ihr das erlaube. Gegebenenfalls bitte ich, bei der Verhandlung diese Sachlage zu berücksichtigen. Ich füge Durchschläge der Schreiben bei, die ich, um mich persönlich zu sichern, an die Firma und Herrn Schwarz gerichtet habe. (Anlagen F und G). Schliesslich teile ich mit, dass der bisherige Mieter des Erd- und Obergeschosses ~~XXXXXX~~ Reflektant auf das Haus zu sein scheint, falls er nicht aus Berlin versetzt wird, was sich angeblich in den allernächsten Tagen entscheiden wird. Ein Vorkaufsrecht oder die Vorhand hat er nicht. Die Eigentümerin ist an sich mehr geneigt, an den Staat zu verkaufen. Also möchte sich, wenn der Sache näher getreten werden soll, ein sehr schnelles Vorgehen empfehlen.

II. Erforderliche bauliche Veränderungen. Das Haus, das der ausführende Architekt seinerzeit für sich selbst entworfen und errichtet hat, ist geschmackvoll und aus vorzüglichem Material offenbar ungewöhnlich gut gebaut. (~~vgl. den als Beilage H beiliegenden Sonderdruck aus einer Zeitschrift, der von der Eigentümerin des Hauses nach Erledigung der Angelegenheit zurückerbeten wird~~). Der bauliche Zustand ist dementsprechend wohl einwandfrei; das Ganze sieht auch äusserlich überall wohlgepflegt aus.